Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kronach
Mitteilungsblatt Juli 2023

Liebe vlf-Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Maria Baier und seit 01.07.23 bin ich nun die neue vlf-Referentin zur Unterstützung der Bezirksverbände Oberfranken und Unterfranken.

Ich bin Gartenbauingenieurin und Betriebsleiterin eines kleinbäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebs mit kleinstrukturiertem Gemüse-, Kräuter-, Getreide- und Kartoffelanbau. Meine vorherige Beschäftigung war bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Arbeitsgruppe „Kulturpflanzenvielfalt – Arznei- und Gewürzpflanzen, pflanzengenetische Ressourcen“.

Ein Teil meiner Aufgaben beim vlf wird die Entwicklung neuer Bildungskonzepte für den Verband, die Initiierung und Unterstützung angewandter Forschung auf Praxisbetrieben und die Entwicklung eines nachhaltigen Social Media-Konzeptes für die Aktivitäten der Bezirks- und Kreisverbände sein. Außerdem werde ich bei der Organisation des fachlichen Weiterbildungsprogrammes digital und in Präsenz für Unter- und Oberfranken (Seminare, Lehrfahrten, Führungen, Praxistage) mitwirken.

Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Zusammenarbeit mit dem „Jungen Beirat“ und auf der Entwicklung und Betreuung eines Angebots für junge Unternehmerinnen/Unternehmer.

Für die Zukunft des vlf möchten wir bewährte Strukturen erhalten und zusätzlich neue Wege gehen, um unsere Mitglieder zu erreichen. Deshalb sind unsere vlf-Bezirksverbände Ober- und Unterfranken ab sofort auch auf Social Media (Instagram, Facebook) vertreten.

Herausgeber:

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kronach
Organisation für Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft

Kulmbacher Str. 44, 96317 Kronach, ☎ 09221 5007-0, Fax: 09221 5007-1777
Geschäftsführerin: Christine Reininger

Die vlf-Bezirksverbände Oberfranken und Unterfranken auf Social Media

Instagram:

SCAN ME

Schaut vorbei!

Facebook:

SCAN ME

Noch mehr Neuigkeiten:

Ergänzend zum vlf-Rundbrief werden wir zukünftig auch einen Newsletter mit allen neuesten Informationen vom Amt, aktuellen Seminarterminen und Lehrfahrten und weiteren nützlichen Infos an unsere Mitglieder versenden.

Du möchtest nichts verpassen und nebenbei Papier sparen?
Dann melde dich einfach bei unserem Newsletter an!

Dort bekommt ihr die neuesten Veranstaltungstermine, Informationen und Änderungen vom Amt gleich als Erstes. Schreibt mir einfach eine formlose Mail mit:

- Namen, Kreisverband und Betriebsschwerpunkt

und wir halten euch auf dem Laufenden! **baier@vlf-bayern.de**

Wir möchten euch, unseren Mitgliedern, ein möglichst bedarfsgerechtes vlf-Bildungsprogramm bieten und um dieses planen zu können, benötigen wir eure Mithilfe!

Als starker Bildungspartner für land- und hauswirtschaftliche Themen, aber auch bei Verbraucherfragen haben wir offene Ohren. Welche Themen beschäftigen euch aktuell persönlich bzw. sind auf eurem Hof präsent? Seien es Themen zu Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Politik, Klimawandel, Gesundheit, Altersvorsorge, Versicherungen, Hofübergabe oder Neugründung, um nur eine kleine Auswahl an Themenfeldern zu nennen. Wir gehen euren Anliegen und Fragen nach und bieten dazu auch ein spannendes Bildungsprogramm.

Nicht vergessen – ihr könnt das Programm mitgestalten! Bitte sprecht euren Kreisvorsitzenden an oder schreibt mir eine Mail an: baier@vlf-bayern.de
Ich freue mich auf ein baldiges persönliches Kennenlernen!
Viele Grüße, Maria Baier (*vlf-Referentin Ober- und Unterfranken*)

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns, dass uns Maria Baier zukünftig in unserer Verbandsarbeit unterstützen wird. Sicherlich wird Sie mit ihren Ideen und dem Einsatz Sozialer Medien unser Angebot bereichern.

Nutzen Sie die Möglichkeit mit einer kurzen Email an Frau Baier in unseren vlf-Newsletterverteiler aufgenommen zu werden.

Gerd Zehnter	Sabrina Schwemmlein	Christine Reininger
1. Vorsitzender	Vorsitzende der Frauengruppe	Geschäftsführerin

Aktuelles aus dem Verband

Rückblick

Lehrfahrt des vlf Kulmbach in die Niederlausitz „Land der Sorben und Wenden“

Zusammen mit Gästen aus den benachbarten vlf-Kreisverbänden in Kronach, Coburg und Bad Staffelstein führte die diesjährige Lehrfahrt des vlf Kulmbach in die Niederlausitz, Land der Sorben und Wenden. Auf dem Programm standen Stadtführungen in Bautzen, Cottbus und Meißen, der Besuch einer Leinölmühle und einer Gurkenfabrik im Spreewald sowie eines Spargel- und Himbeerhofes in Polen. Neben dem fachlichen Programm wurde noch ein Braunkohletagebau in der südl. Lausitz besichtigt und die Gruppe wurde über die Rekultivierung dieser Flächen informiert.
Das Reiseziel für 2024 steht auch bereits fest. Die nächste Lehrfahrt findet vom 14. bis 18. Juli 2024 auf die Insel Rügen mit Besuch der Störtebeker-Festspiele statt. Anmeldungen hierfür sind ab Januar 2024 möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit

Neuer Sachgebietsleiter in der Abteilung Förderung

Max Martin stammt aus Strössendorf im Landkreis Lichtenfels. Er unterstützt uns bereits seit einigen Jahren in der Förderabteilung: Zuerst in Coburg und seit dem Zusammenschluss in Coburg-Kulmbach. Zuletzt war er der Stellvertreter von Siegmund Kolb, dem ehemaligen Sachgebietsleiter der L1.1. Umso mehr freuen wir uns nun, dass er offiziell seine Nachfolge antritt und sowohl den Landwirten als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Rat und Tat zur Seite steht.

Neue Mitarbeiter in der Abteilung Bildung und Beratung

Marina Auchter ist seit dem 01.07.2023 am AELF Coburg – Kulmbach in der Abteilung Bildung und Beratung (Landwirtschaft) tätig. Neben der Zuständigkeit für den tierischen Bereich am Amt, unterrichtet sie an der Landwirtschaftsschule in Coburg sowie an der Technikerschule in Triesdorf. Gebürtig kommt sie aus Aalen, Baden-Württemberg und ist dort auf einem landwirtschaftlichen Betrieb aufgewachsen. Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs „Landwirtschaft“ und des Masterstudiengangs „Agrarmanagement“ an der HSWT in Triesdorf und Freising hat sie im Jahr 2021 mit dem Vorbereitungsdienst in der Landwirtschaftsverwaltung mit dem Schwerpunkt „Tierhaltung“ begonnen. Im Rahmen ihrer Ausbildung war sie bereits am AELF Nördlingen – Wertingen und am AELF Coburg-Kulmbach aktiv. Ihr Dienstsitz ist am AELF in Coburg.

Michael Funk, 37 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder und wohnhaft im Landkreis Lichtenfels. Er ist seit dem 01. April 2023 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach im Sachgebiet Bildung und Beratung im Bereich Pflanzenbau tätig.
Herr Funk studierte von 2005 bis 2010 Landwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf und legte dort seine Diplomprüfung im Schwerpunkt Pflanzenbau ab.
In den Jahren 2012 bis 2021 war er als Projektmitarbeiter am damaligen Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung für das

Beraternetzwerk im Bereich erneuerbare Energien „LandSchafftEnergie“ am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg tätig.
Ab 2021 absolvierte er seine Anwärterzeit an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg und Bayreuth-Münchberg. Nun ist er wieder in seiner Heimat angekommen.

Neue Mitarbeiter in der Abteilung Fahrechtskontrolle

Franziska Kraus ist als neue Mitarbeiterin im Sachgebiet L3.3-Fachrechtskontrolle tätig. Nach ihrem Landwirtschaftsstudium in Triesdorf hat sie die Anwärterzeit von 2021-2023 mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft an den Ämtern Coburg-Kulmbach und Regensburg-Schwandorf absolviert. In ihrer Heimat, dem Landkreis Tirschenreuth, bewirtschaften Ihre Familie und sie einen landwirtschaftlichen Bio-Betrieb.

Kathrin Brunner war nach ihrem dualen Landwirtschaftsstudium an der FüAk in Marktredwitz im Bereich der Förderung tätig. Anschließend hat sie an der Anwärterausbildung von 2021-2023 teilgenommen. Hier war sie in den Ämtern Bayreuth-Münchberg und Coburg-Kulmbach eingesetzt. Seit April ist sie als Mitarbeiterin im Sachgebiet L3.3-Fachrechtskontrolle tätig. Neben ihrer Tätigkeit im Amt bewirtschaftet sie einen ökologischen Betrieb im Landkreis Tirschenreuth, auf welchem sie auch aufgewachsen bin.

*Aktuelles aus der Abteilung „**Förderung**“*

Änderungen am Mehrfachantrag über die Mitteilungsfunktion melden

Änderungen gegenüber dem Antrag sind dem Amt schriftlich mitzuteilen, z. B. auch eine Änderung der Verwendung von Nutzungen wie GPS anstatt Drusch.
Am schnellsten und einfachsten können die Änderungen über die Mitteilungsfunktion im iBALIS vorgenommen werden. Dadurch erhält der Sachbearbeiter eine Meldung zur eingereichten Mitteilung.
Bitte hier auf eine vollständige und verständliche Beschreibung achten. Bestens bewährt hat sich die im letzten Jahr eingeführte Funktion zum Hochladen von bis zu drei Dateien in den Formaten PDF oder JPG. Damit müssen Sie ergänzende Unterlagen nicht mehr per Mail oder als Papier schicken.
Register anstehende Aufgaben

Änderungen und Korrekturen können Sie grundsätzlich bis zum 30.09.2023 vornehmen, wenn auf Unstimmigkeiten im Register „Anstehende Aufgaben“ des Mehrfachantrags hingewiesen wird.

Sie müssen zunächst eine Plausibilitätsprüfung anstoßen, dann werden Unklarheiten und Fehler angezeigt. Wegen der umfangreichen förderrechtlichen Änderungen, die teilweise erst bis zum Beginn der Antragsphase geklärt wurden, waren zahlreiche Plausibilitätsprüfungen in der Antragszeit noch nicht fertig und so werden viele Warnungen und Hinweise erst jetzt ausgewiesen. **Nach dem 30.09.2023 sind keine Korrekturen mehr möglich.**

Kategorie	ID	Meldung		
Hinweis	ERF853H	FSNR 2	GLÖZ7: Fruchtwechsel in 2024 erforderlich	Hilfe
Hinweis	ERF853H	FSNR 19	GLÖZ7: Fruchtwechsel in 2024 erforderlich	Hilfe
Hinweis	ERF853H	FSNR 35	GLÖZ7: Fruchtwechsel in 2024 erforderlich	Hilfe
Warnung	ERF855W	ÖR2: Leguminosenanteil kleiner 10,00 % an Ackerfläche		Hilfe
Warnung	ERF851W	ÖR1a: Mindestumfang von 1% ist unterschritten		
Warnung	ERF349W	Unstimmige Bankverbindung vorhanden. Korrektur dem AELF melden.		Hilfe

Umstellung der Vor-Ort-Kontrollen auf das Flächenmonitoring-system (FMS)

In zwei Schritten werden die bisherigen Vor-Ort-Kontrollen auf das ab 2023 nach EU-Recht zwingende FMS umgestellt.

Bereits im Jahr 2022 wurden mit FMS die beantragte Nutzung, die Mindesttätigkeit auf Stilllegungen und die Schnittnutzung auf Grünland überprüft. 2023 wird noch überprüft, ob es Anzeichen für dauerhaft nicht nutzbare landwirtschaftliche Flächen wie Wege oder Gebäude gibt.
Die Richtigkeit der Feldstückgrenzen kann mit der groben Auflösung von 10m pro Pixel nicht erkannt werden. Diese wird mittels der alle zwei Jahre neu aufgenommenen hochauflösenden Luftbilder mit 20 cm Kantenlänge pro Pixel über die Bayernbefliegung überprüft.
Im Jahr 2023 ist wieder Nordbayern an der Reihe, so dass Antragsteller und Amt im Winter 2023/24 wieder mit Kontrollen der Feldstückgrenzen beschäftigt sein werden.
Beim FMS werden alle paar Tage Satellitenbilder mit 10 m Auflösung erstellt und die in einer Zeitreihe aufgelaufenen Bilder der jeweiligen Fläche automatisch ausgewertet. Ist sich die Software sicher, dass Nutzung oder Mindesttätigkeit (z.B. Mulchen im Herbst bei Stilllegungen) erfüllt sind, wird eine grüne Ampel vergeben und die Antragsdaten gehen unverändert in das Abrechnungsprogramm. Bei Unklarheiten wird eine gelbe Ampel gesetzt. Wenn laut Auswertungsprogramm mit hoher Wahrscheinlichkeit die tatsächlichen Gegebenheiten vom Antrag abweichen (z.B. Mais statt Kleegras) wird eine rote Ampel vergeben.
In den bisherigen Förderperioden seit 1993 konnten Abweichungen, die im Rahmen einer Kontrolle festgestellt wurden, nicht mehr korrigiert werden und waren grundsätzlich sanktionsrelevant. Ob es tatsächlich zu Sanktionskürzungen kam, war von Art und Ausmaß der Abweichung abhängig. Seit 2022 können Sie Abweichungen, die im Rahmen des FMS festgestellt wurden, „entschärfen“, indem Sie Antragskorrekturen vornehmen, z.B. vergessene Nutzungsänderungen.

Nachweis mittels FAL-BY App
Bei diesen Abweichungen können Sie nicht nur Korrekturen vornehmen, sondern auch fehlerhafte Feststellungen der FMS-Auswertung widerlegen. Dazu wurde die **F**oto-**A**pp für **l**andwirtschaftliche Förderung in **B**a**y**ern, abgekürzt FAL-BY, geschaffen, mit der Sie Fotos der fraglichen Feldstücke aufnehmen und an den Prüfdienst der Landwirtschaftsverwaltung schicken können. Die Fotos sind durch das GPS des Handys eindeutig nach Ort und Zeit zuordenbar und damit beweissicher.

Die App steht kostenlos für Smartphones und Tablets ab Betriebssystem 8 (Android) bzw. 15 (iOS) in den Appstores zur Verfügung:

Android: und iOS:

Wenn Sie **keine** Rückmeldung zu den mutmaßlichen Abweichungen geben, entscheidet der Prüfdienst bei gelben Ampeln stets durch Ortseinsicht, wie auch bei

roten Ampeln zur Mindesttätigkeit. Bei roten Ampeln zur Nutzung wird die Feststellung der Künstlichen Intelligenz übernommen.
Weiterhin können Sie mit der App die Einhaltung bestimmter Auflagen beim Kulturlandschaftsprogramm und Vertragsnaturschutz nachweisen: Aktuell z.B. die Mahd von Steilhangwiesen und die Verwendung insektenschonender Mähtechnik.

Ob Auffälligkeiten durch das FMS, also gelbe oder rote Ampeln, vorliegen und dadurch Aufgaben für Sie bereitstehen, können Sie auf dreierlei Arten erkennen:
- im iBALIS unter Kontrolle – FMS-Übersicht werden Feststellungen der Satellitenauswertung und des Prüfdienstes mit der jeweiligen Einstufung (grüne, gelbe, rote Ampel) dargestellt:

- im iBALIS in der Feldstückskarte mit den Layern
„Erledigte Aufgaben FAL-BY“ und
„Offene Aufgaben FAL-BY“
- direkt in der FAL-BY-App durch Auflistung der roten und gelben Ampeln.

Zusätzlich erhalten Sie von iBALIS eine automatische Erinnerungsmail, wenn Sie dort eine gültige E-Mailadresse hinterlegt und verifiziert haben.

<u>Alle Vorteile der FAL-BY App auf einen Blick:</u>

- **Durch die Richtigstellung von Feststellungen oder der Korrekturmöglichkeit von Angaben bis zum 30.09.2023 können Sanktionen vermieden werden**
- **Einfache nachträgliche Änderung des FNN bis 30.09.2023**
- **Flexible Bearbeitungszeit der Aufgaben ohne Termindruck**
- **Unkomplizierten Dokumentation der Einhaltung von Fördervoraussetzungen**

- **Dadurch kommt es zu einer rechtzeitigen Auszahlung**
- **Weniger Kontrollbesuche**

Beihilfefähigkeit der Flächen und Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit

Bitte beachten Sie, dass die im Mehrfachantrag angegebenen Flächen Ihnen nicht nur am 15. Mai 2023 zur Verfügung stehen, sondern auch das ganze Kalenderjahr über beihilfefähig sein müssen. Bitte teilen Sie deshalb kurz- oder langfristige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen dem Amt rechtzeitig vorher mit (von der kurzfristigen Holzlagerung bis zur Bebauung)! Kurzfristige (bis maximal 14 Tage am Stück) können sie mindestens 3 Tage vorher über die Maske im iBALIS unter Meldungen/Anzeigen bzw. über das Formular „Anzeige einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit“ im StMELF-Förderwegweiser Mehrfachantrag melden.

Häufig werden Flächen für die Käferholzlagerung über einen längeren Zeitraum benötigt. In solchen Fällen kann in der Regel ein Fall höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände anerkannt werden, so dass Sie die meisten der beantragten Förderungen trotz Umnutzung als Holzlager erhalten können. Die Kollegen vom Forst haben dazu Antragsformulare erhalten.

Vermeidung der Entstehung von Dauergrünland durch Grünfutterwechsel

Mit der neuen GAP-Förderperiode kann ab 2023 neben der bisher möglichen Pflugregelung auch die Neuansaat von anderen Typen von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen die Entstehung von Dauergrünland verhindern. Dieser Grünfutterwechsel kann somit umbruchlos erfolgen. Eine Fruchtfolge liegt bei Grünland (nicht Dauergrünland!) vor, wenn Folgendes ausgesät wird

- Gras (NC 424) nach dem Anbau einer Mischung von Gras oder Leguminosen (NC 422) oder
- eine Mischung von Gras und Leguminosen (NC 422) nach dem Anbau von Gras (NC 424).

Hierbei kommt es nicht mehr zur Zerstörung der Grasnarbe. Im darauffolgenden MFA (2024) sind die Flächen, auf denen im Vergleich zum Vorjahr nach dem 15.05.2023 ein Fruchtwechsel stattgefunden hat, anzugeben und zu erklären, dass hier eine entsprechende Aussaat erfolgte. Für diese Flächen wird das Grünland-Zähljahr automatisch auf „1“ zurückgesetzt. Bedingung für das Zurücksetzen ist die Vorlage von Saatgutbelegen. Darüber hinaus ist die Aussaat mit geeigneter Technik durchzuführen. Dies ist beispielsweise ein Grünland-Nachsaatgerät mit Striegel und Walze oder ein Schlitzgerät. Ein Ausbringen des Saatguts mittels Dünger- oder Schneckenkornstreuer wird nicht anerkannt. Bilder der Aussaat mittels FAL-BY App sowie Rechnungen des Maschinenrings werden zum Nachweis dringend empfohlen. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang auch die Verpflichtungen zu GLÖZ6, GLÖZ8 oder Ökoregelung 1 sowie ggf. AUM.

Auflagen bei den Stilllegungsflächen

Die wesentlichen Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland sind in GLÖZ 6 und 8 enthalten und können in der neuen Broschüre

„Konditionalität 2023“ ab Seite 20 nachgelesen werden. Im Falle der Beantragung der Ökoregelung 1 gilt weiterhin das zugehörige Merkblatt. Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine Ansaat zu begrünen.
Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder bestimmter Ökoregelungen außerhalb des Zeitraums vom 1. April bis 15. August zulässig.
Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inklusive GLÖZ8-Bracheflächen verboten.
Die zu verwendenden Nutzungscodes für die verschiedenen Stilllegungsflächen sind im Merkblatt zur Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2023 auf Seite 19 aufgelistet und erklärt. Mit Ausnahme von NC 885 (Brache/-streifen mit Verbot Mindesttätigkeit) ist auch für Stilllegungsflächen eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit erforderlich. Zur Einhaltung der Verpflichtung landwirtschaftlicher Mindesttätigkeit ist bei Stilllegungsflächen jährlich mindestens einmal vor dem 16. November eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen oder der Aufwuchs entweder zu mähen und das Mähgut abzufahren oder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Bei nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen, wenn diese nicht im Rahmen der zuvor beschriebenen erforderlichen Tätigkeit gemäht oder gemulcht werden. Auf Antrag kann aus Natur-/Umwelt-/Klimaschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus genehmigt werden.
Die Antragstellung erfolgt online im iBALIS. Abweichend davon ist ein zweijähriger Rhythmus auch ohne Antrag bzw. Genehmigung zulässig, wenn eine Fläche zur Erfüllung der GLÖZ8-Vorgabe stillgelegt wird oder wenn eine Fläche in die ÖR1a – 1d einbezogen ist.

Berücksichtigung von GLÖZ-Vorgaben zur Anbauplanung 2024
Beim geplanten Anbau auf den Ackerflächen zum Jahr 2024 sind insbesondere die Vorgaben zu GLÖZ7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ8 (Mindeststilllegung bei Ackerflächen) zu beachten.
Beim Fruchtwechsel (GLÖZ7) ist Folgendes zu beachten:

- Dieselbe Hauptfrucht (z. B. S. Gerste) darf nicht 3-mal hintereinander angebaut werden. Dabei ist auch das Jahr 2022 zu berücksichtigen.
- Auf mindestens 33 % der AF des Betriebes ist gegenüber dem Vorjahr eine andere Hauptkultur anzubauen
- Auf 33 % der AF des Betriebes kann der Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat erfolgen
- Auf den restlichen 34 % kann dieselbe Hauptfrucht wie im Vorjahr angebaut werden

Ausgenommen von den Vorgaben zu GLÖZ7 sind insbesondere die Betriebe bis 10 ha AF und Ökobetriebe. Weitere Ausnahmeregelungen können Sie in der Broschüre zur Konditionalität nachlesen.
Bei der Mindeststilllegung auf Ackerflächen (GLÖZ8) gelten **nach derzeitigem Stand** folgende Vorgaben:

- Es ist ein Mindestanteil von 4 % der Ackerflächen eines Betriebes stillzulegen
- Die Mindestgröße einer Stilllegungsfläche für die Anrechnung bei GLÖZ8 beträgt 0,1 ha
- Landschaftselemente auf Ackerflächen werden unabhängig von der Größe automatisch bei den erforderlichen 4 % angerechnet.

Ausgenommen von der Pflicht zur Stilllegung von Ackerflächen sind insbesondere Betriebe bis zu 10 ha Ackerfläche.
Welche Kulturen zur Anrechnung bei der Berechnung der Mindeststilllegung herangezogen werden müssen, ist in der Spalte „Status“ mit AL bezeichnete Nutzungscodes zur Liste der Nutzungen im Merkblatt zur Anleitung des Flächen- und Nutzungsnachweises 2023 nachzulesen.
Die entsprechenden Vorgaben zu GLÖZ7 und GLÖZ8 und weiteren Verpflichtungen zur Konditionalität können auch in der Broschüre zur Konditionalität 2023 nachgelesen werden.

Beachten Sie bei der Anbauplanung 2024 auch evtl. beantragte Fruchtfolgemaßnahmen im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm oder einer geplanten Antragstellung zur Ökoregelung 2 im Mehrfachantrag 2024.

Mitteilung von betrieblichen Veränderungen
Zum 01.07., dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, finden erfahrungsgemäß viele Hofübergaben oder langfristige Verpachtungen an den Hofnachfolger statt. Der Wechsel des Betriebsinhabers muss dem Amt zeitnah mitgeteilt werden, da dies gravierende Auswirkungen auf die Förderung haben kann. Deshalb bitte bei Wechsel des Betriebsleiters zur Betriebsumschreibung frühzeitig Kontakt mit dem AELF aufnehmen.
Unsensible Daten wie Telefon, Fax, Handy und Mailadresse können Sie ganzjährig selbst im iBALIS ändern. Bitte ergänzen Sie hier auch fehlende Angaben und verifizieren Sie Ihre Mailadresse.

*Aktuelles aus der Abteilung „**Bildung und Beratung**“*

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Im Zeitraum **bis zum 24. August 2023** besteht die Möglichkeit einer Antragsstellung im Rahmen der **einzelbetrieblichen Investitionsförderung**. Das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) dient der Förderung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung von Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie der Haltungsbedingungen von Nutztieren. Für Investitionen in die Tierhaltung müssen die laut

Merkblatt festgelegten Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung erfüllt sein.

Neuerungen

Das zuwendungsfähige **Nettoinvestitionsvolumen** hat sich auf **1,2 Mio. Euro** erhöht (bei Betriebszusammenschlüssen 2,4 Mio. Euro). Der Fördersatz beträgt nach wie vor **25% der förderfähigen Ausgaben**. Auf Investitionen in die **Zuchtsauenhaltung** sowie der erstmaligen **Umstellung von Anbindehaltung** von Milchkühen auf Laufstallhaltung wird ein Zuschlag von 15% gewährt, was einen gesamten Fördersatz von **40% der zuwendungsfähigen Ausgaben** macht.
Erstmalig ist eine **reine Online-Antragsstellung** verpflichtend. Alle notwendigen Unterlagen (z.B. Bauantrag, Angebote, Jahresabschlüsse) müssen **über iBALIS eingereicht** werden. Es können nur vollständige Anträge zum Antragsendtermin (24. August) abgesendet werden und am Auswahlverfahren teilnehmen. Wenden Sie sich deshalb **rechtzeitig an Ihre zuständige Beratung**.

Weitere Informationen finden Sie im **Förderwegweiser** unter:
https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung-eif-teil-a/index.html

Im Rahmen der DIV beträgt der Förderzuschuss ebenfalls 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Weitere Informationen zu den Förderprogrammen finden Sie im „Förderwegweiser“ unter Einzelbetriebliche Investitionsförderung.

EIF – Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm:
https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung-eif-teil-a/index.html

EIF – Teil B: Diversifizierungsförderung:
https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung-eif-teil-b/index.html

Vollständige Anträge, die bis zum jeweiligen Antragsendtermin eingereicht werden, nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Sie als Antragssteller sind für Ihren Förderantrag alleine verantwortlich. Ab einem förderfähigem Investitionsvolumen von 200.000 € sind zugelassene Betreuer von Anfang an zu beauftragen.

Aufrechterhaltung der Sachkunde zur Betäubung mit Isofluran nach Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV)

Die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 08.01.2020 regelt die Anforderungen an die Sachkunde von anderen Personen als Tierärzten und Tierärztinnen bei der Durchführung der Betäubung von unter acht Tage alten Ferkeln zum Zwecke der Kastration mittels Isofluran. Sie haben die notwendige

Qualifikation zur Isofluranbetäubung bei der Kastration von Ferkeln nachgewiesen und einen entsprechenden Sachkundenachweis erteilt bekommen.

Da dieser Zeitpunkt nun demnächst drei Jahre zurückliegt, müssen Sie zur weiteren Aufrechterhaltung Ihrer Sachkunde Folgendes tun:

1. Periodische Überprüfung der praktischen Fähigkeiten sachkundiger Personen
Sachkundige Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises an einer Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration teilzunehmen.
Diese Wiederholungsprüfung kann durch Ihren bestandsbetreuenden Tierarzt übernommen werden, der auch arzneimittelrechtlich für die Anwendung von Isofluran verantwortlich ist.

Der Tierarzt überprüft Ihre praktischen Fähigkeiten und stellt Ihnen nach erfolgreicher Demonstration aller Tätigkeiten die Bescheinigung aus. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

2. Fortbildungsschulung
Zusätzlich ist eine regelmäßige Auffrischung und Aktualisierung der Kenntnisse der sachkundigen Personen erforderlich. Dazu müssen Sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung Ihres Sachkundenachweises an einer zweistündigen Fortbildungsschulung, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird, bei einem Tierarztteilnehmen.
Die Bestätigung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Gesetzliches Antibiotikaminimierungskonzept
Im letzten Rundschreiben wurde über die Änderungen des gesetzlichen Antibiotikaminimierungskonzeptes informiert. Antibiotikameldungen können seither nur noch durch den Tierarzt vorgenommen werden. Der Landwirt muss lediglich noch die Bestandsveränderungen melden. Ab dem 01.07. müssen alle bisherigen und neu dazu gekommenen Tierhalter diese in der HIT-Datenbank melden.

Aktionsplan Kupierverzicht
Die Dokumente zum Aktionsplan Kupierverzicht, im Einzelnen die *„Risikoanalyse Kupierverzicht“*, die *„Tierhalter-Erklärung“* sowie die „*Handreichung zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“* wurden vom StMUV angepasst. Der leichteren Übersicht über die Änderungen wegen wurden „Arbeitsversionen“ erstellt, in denen die Änderungen kenntlich gemacht wurden. Die aktualisierten Dokumente sowie die Arbeitsversionen stehen auf der Website der LGL-Fachstelle (www.aktionsplankupierverzicht.bayern.de) unter *Download Formulare* zur Verfügung.

Diese sind wie bisher zum 01.07. auszuwerten und in den Akten abzuheften.

Betriebs- und Umbaukonzept Deckzentrum
Zum 09. Februar 2021 trat die neue TierschutzNutztierhaltungsVerordnung in Kraft.

Nach deren Ausführung muss jeder sauenhaltender Betrieb ein **Betriebs- und Umbaukonzept** bis zum **09.02.2024** erstellen, wie er den Umbau seines Deckzentrums bis 2029 umsetzen will. Dieses ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Lösungen innerhalb des Gebäudes erfordern normalerweise keinen neuen Bauantrag. Betriebe, bei denen zur Umsetzung des Konzeptes nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, müssen den Nachweis eines gestellten **Bauantrages** bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde bis **09.02.2026** vorlegen können. In beiden Varianten muss der Umbau dann bis **09.02.2029** umgesetzt sein.

Mit diesem Konzept erhält sich ein ferkelerzeugender Betrieb die Möglichkeit, auf jeden Fall **bis 2029**, aber auch **bis zum Umbau des Abferkelbereiches**, Zuchtsauen zu halten. Die Aufgabe der Sauenhaltung verpflichtend bis 09.02.2026 anzugeben ist nicht zu empfehlen.

Europäische Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI) als Chance für die Verwirklichung innovativer Ideen aus der Praxis

Helene Faltermeier-Huber, Innovationsnetzwerk EIP-Agri Bayern

Was versteckt sich hinter EIP-Agri? In einfachen Worten ausgedrückt heißt EIP, eine neue, erfolgsversprechende Idee wird durch das Mitdenken und Mitwirken vieler Köpfe gemeinsam mit Leben erfüllt, in die Tat umgesetzt und in die landwirtschaftliche Praxis gebracht. Genau für diese Zusammenarbeit gibt es dann Fördermittel seitens des Landes Bayern und der EU. EIP-Agri fördert also überwiegend Personal- und Beratungskosten und weniger Ausgaben für investive Maßnahmen. Die besagten Köpfe kommen aus verschiedenen Arbeitsbereichen, beispielsweise aus der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft, aus der Beratung, Forschung oder auch aus vor- und nachgelagerten Bereichen. Sie gründen für ihre gemeinsame Arbeit eine sogenannte Operationelle Gruppe.

Wie oft in der Vergangenheit entwickelt hier nicht allein die Forschung und präsentiert dann der Praxis ihre Ergebnisse, sondern hier stehen Landwirt, Berater und vielleicht auch ein Professor gleichwertig nebeneinander und bringen ihr Wissen und ihre Talente bei der Lösungssuche ein. Es geht um praktisch orientierte

Lösungen, welche die bayerische Landwirtschaft weiterbringen und wettbewerbsstärker machen. Zudem finden Ergebnisse einer vielfältig zusammengesetzten Gruppe erwiesenermaßen mehr Anerkennung und Verbreitung durch die Menge als das Werk eines Eigenbrötlers, noch dazu, wenn die Idee aus der Praxis kommt. Und was anerkannt ist, hat in der Regel auch eine Zukunft.

Was heißt das konkret für Sie als praktizierenden Landwirt? Dazu ein mögliches Beispiel aus Ihrem Arbeitsbereich:
Sie beobachten in Ihrem Arbeitsalltag am Betrieb schon lange, dass in einem bestimmten Arbeitsablauf eine Erleichterung notwendig wäre. Eventuell ärgern Sie sich sogar, dass bisher noch niemand eine Lösung des Problems anbietet. Daher tauschen Sie sich mit Berufskollegen aus, die von derselben Situation betroffen sind. Sie recherchieren zu möglichen Lösungsansätzen sowie zu Partnern, welche für eine Unterstützung bei der Lösungsfindung in Frage kommen. Sie schließen sich mit passenden Partnern aus anderen Arbeitsbereichen zusammen, die aufgrund ihrer Kompetenz einen Beitrag dazu liefern können. Gemeinsam entwickeln Sie ein Konzept zu Ihrer Innovationsidee und setzen dann Ihren Lösungsansatz um.

Bayernweit gibt es einige Innovationsbeispiele, die sich auf diese Art und Weise entwickelt haben und verwirklicht wurden:

Foto 1 Flemming Irisanbau zur Gewinnung von Aromastoffen

Foto 2 Hecht Verfahren der ressourcen- und produktschonenden Hanftrocknung

Weitere Beispiele finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums unter

https://www.stmelf.bayern.de/eip-agri

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Ihr regional zuständiger LEADER- Koordinator am AELF Bayreuth-Münchberg, Michael Hofmann, ☎ 09251 878-1260, unterstützt Sie gerne als Erstberater, Ihre Projektidee einzuordnen und die Möglichkeiten durch EIP-Agri kennenzulernen.

Ansprechpartnerin für das Innovationsnetzwerk EIP-Agri Bayern ist Helene Faltermeier-Huber, Staatliche Führungsakademie Landshut. Tel.: 0871-9522 4414, E-Mail: Helene.Faltermeier-Huber@fueak.bayern.de

Neu.Land sucht Sie und Ihre Idee!

Treibt Sie eine konkrete Idee für einen neuen und spannenden Betriebszweig um? Haben Sie vielleicht DIE Geschäftsidee für eine neue Einkommensalternative? Haben Sie eine Vision für eine Neuausrichtung des Betriebs oder wollen Sie einen Betrieb reaktivieren?
Dann könnte die Teilnahme an unserem NEU.LAND. Pilotprojekt genau das Richtige für Sie sein! Wir suchen landwirtschaftliche Betriebe, die Neues wagen wollen. Im Fokus stehen Einkommensalternativen in Verbindung mit Produkt- bzw. Verfahrensinnovationen oder innovative Dienstleistungen fernab der bereits in der Landwirtschaft etablierten Betriebszweige.

Das NEU.LAND.-Pilotprojekt bietet ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben die Chance, gemeinsam an ihrer Vision zu arbeiten und bei der Konzeptumsetzung begleitet zu werden. Von der ersten Idee bis zur Realisierung gibt es zahlreiche Herausforderungen und vielleicht auch Hürden zu meistern. Zusammen mit landwirtschaftlichen Gründer-Coaches und Fachexperten wollen wir Sie auf Ihrem Weg begleiten und helfen, Ihre Idee Wirklichkeit werden zu lassen.

Im Projektzeitraum bis Ende 2025 wird jeder Pilotbetrieb von einem Gründer-Coach begleitet, nimmt an jährlichen Projekttreffen teil und wird bei Bedarf von Fachexperten unterstützt. Die LfL wird das Projekt wissenschaftlich begleiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bis zum 18.09.2023 um 24 Uhr mit Hilfe des Anmeldeformulars.
Anmeldeformular: https://www.gruenderzentrum.lfl.bayern.de/323585/index.php

*Aktuelles aus der Abteilung „**Ernährung und Haushaltsleistung**“*

Innovative Unternehmerin und innovativer Unternehmer werden und sein
Mehrere Einkommensquellen sichern die finanzielle Zukunft landwirtschaftlicher Unternehmerinnen und Unternehmer. Für Neueinsteiger in die Diversifizierung bietet ein zweitägiges Seminar einen Überblick vielfältiger Möglichkeiten und Chancen weiterer Zusatzeinkommen. Mit der Analyse des Ist-Zustandes des eigenen Betriebs und der Vermittlung von Grundwissen zur Existenzgründung gewinnen die Teilnehmer Sicherheit, die richtige Entscheidung zu treffen.

Details zum Seminar:
Datum und Ort: 09.10.23 online und am 23.10.23 in Präsenz im Grünen Zentrum Münchberg.
Kosten: Die Teilnehmergebühr liegt bei 30 €, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldung und weitere Informationen: www.weiterbildung.bayern.de Die Anmeldung ist ab sofort möglich.
Weitere Auskünfte: Andrea Eckl, AELF Bayreuth-Münchberg andrea.eckl@aelf-bm.bayern.de

Seminarwoche Bio „Streuobstanbau und Streuobstverwertung für Neueinsteiger“
Montag 16.10. – Freitag, 20.10.2023 an der Akademie für Ökologischen Landbau Kringell. Referenten der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim (LWG), der Kreisfachberater, der Landschaftspflegeverbände, der Öko-Verbände, der Ämter sowie praktizierende Öko-Streuobstbauern.
Themen: Bedeutung des Streuobstanbaus, Wirtschaftlichkeit, Vermehrung, Anpflanzung und Schnitt von Obstbäumen, Bienenkunde, biologischer Pflanzenschutz, Streuobstanbau, Naturschutz, Ernte, Verarbeitung und Vermarktung.

Melden Sie sich über folgenden Link an:
https://www.weiterbildung.bayern.de
(suchen Sie unter Bayerische Staatsgüter nach Streuobst – Rückfragen bei Frau Greiner in Kringell ☎ +49 89 6933442-626,
E-Mail: heike.greiner@baysg.bayern.de)

Streuobstpakt-Newsletter
Neuigkeiten vom Bayerischen Streuobstpakt vierteljährlich bequem per E-Mail
Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gibt im Rahmen des Bayerischen Streuobstpaktes den Newsletter Streuobst komPakt heraus. Ziel des Newsletters ist es, die Unterzeichner des Paktes sowie Interessierte im Bereich Streuobst zu vernetzen und zu Themen des Bayerischen Streuobstpaktes zu informieren.
Die erste Ausgabe von Streuobst komPakt wird voraussichtlich im Juli 2023 erscheinen. **Anmeldung auf der Internetseite der LfL unter**
www.lfl.bayern.de/streuobstkompakt

Qualifizierung zur Referentin/zum Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung startet im September 2023 in Coburg
Wie kann ich hauswirtschaftliches Know-How in Theorie und Praxis vermitteln? Welche Medien kann ich zielführend einsetzen? Wie halte ich einen guten Vortrag und was muss ich bei einer Vorführung beachten?

Antworten auf diese und weitere Fragen bietet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach innerhalb einer fünftägigen Qualifizierung für Fachkräfte an. In diesem Lehrgang erhalten die Teilnehmerinnen

und Teilnehmer u.a. das Handwerkszeug zur Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen. Sie schulen ihre rhetorischen und methodischen Kompetenzen im Rahmen von Vortragsübungen und Vorführungen. Auch unternehmerische Fähigkeiten wie die Angebotserstellung und Kalkulation sowie die Bewerbung von Veranstaltungen sind Themen.

Die Maßnahme ist auch als Qualifizierung für eine Referententätigkeit im Rahmen von „Schule fürs Leben" empfehlenswert.

Teilnehmen können Fachkräfte mit vorhandener Fortbildung im hauswirtschaftlichen Bereich z.B. Meister/in, Techniker/in, Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/in oder Hauswirtschafter/in mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildungseignungsprüfung (mindestens Teil 1).
Ansprechpartnerin: Marianne Rebelein, ☎ 09561 769-1136,
E-Mail: marianne.rebelein@aelf-ck.bayern.de
Weitere Informationen und Anmeldung auf der Homepage des Amtes oder unter https://www.weiterbildung.bayern.de
Anmeldeschluss: 03. September 2023

Profi-Hauswirtschaft – einfach wagen
Existenzgründung eines haushaltsbezogenen Dienstleistungsunternehmens

Die Nachfrage nach haushaltsbezogenen Dienstleistungen ist hoch, doch leider gibt es zu wenige professionelle Angebote. Beste Voraussetzungen, in diesem Zukunftsbereich ein Unternehmen zu gründen.
In dem eintägigen Seminar am **14. September 2023** werden die Inhalte der Online-Gründerplattform www.profi-hauswirtschaft.de der kfd lebendig. Basis für eine erfolgreiche Planung ist der Unternehmensgründungsplan mit einer individuellen Roadmap, den die Unternehmensberaterin Dr. Barbara Titzrath vorstellt. Erfahrungen aus der Praxis erfolgreicher Gründungen gibt Birgit Malzahn, Betriebsleiterin eines haushaltsbezogenen Dienstleistungsunternehmens.

Veranstalter: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) − Bundesverband e. V. ☎ 0211 44992-48
Anmeldung bis zum 07. August 2023 unter E-Mail anmeldungbv-tpb@kfd.de
Kosten: 10,00 € (5,00 € für kfd-Mitglieder)
Ort: Fachakademie mit Kompetenzzentrum Hauswirtschaft
Schlossallee 1
91746 Weidenbach

Kitas suchen Hauswirtschaftliche Fachkräfte
Hauswirtschaftliche Fachkräfte können die Qualität der Kita-Verpflegung verbessern und zugleich pädagogische Fachkräfte entlasten.

Die Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus), am 8. Juni 2023 in Kraft getreten, ermöglicht Kitas für mindestens fünf Wochenstunden insbesondere auch hauswirtschaftliche Kräfte einzustellen.
Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Kita, mit Kitaträgern oder mit der Fachaufsicht und -beratung für Kindertageseinrichtungen am Landratsamt auf.

Aktuelles zur Aus- und Fortbildung

Ende März verließen 2 staatlich geprüfte Wirtschafterinnen für Landbau und 13 staatlich geprüfte Wirtschafter für Landbau unsere Landwirtschaftsschule. Mit vertieftem landwirtschaftlichem Wissen, dem Knowhow den eigenen Betrieb zu analysieren und daraus Lösungsmöglichkeiten abzuleiten, aber auch dem nötigen Fundament, um Mitarbeiter zu führen, sind die Absolventinnen und Absolventen gut gerüstet, Verantwortung im landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen.

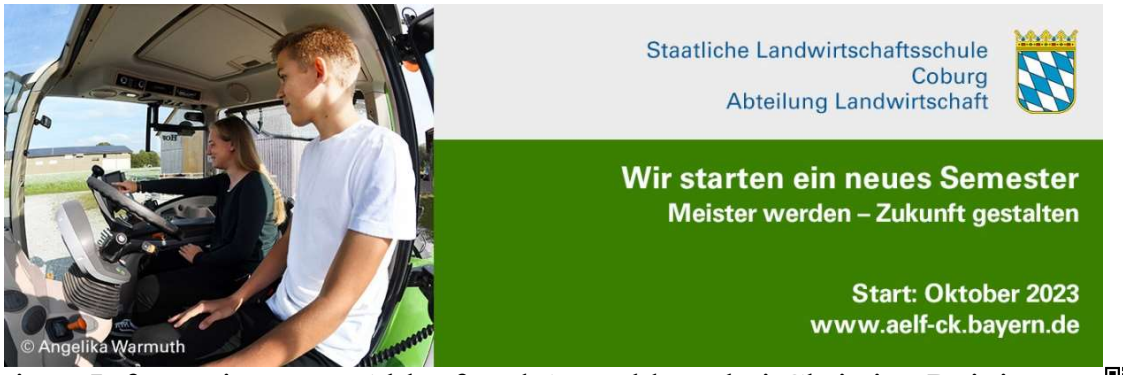

Weitere Informationen zu Ablauf und Anmeldung bei Christine Reininger ☎ 09561 769-1134, christine.reininger@aelf-ck.bayern.de oder auf unserer Homepage.

BiLa-Blockkurs 2023/2025 läuft ab Oktober 2023

Der im Herbst 2021 begonnene Blockkurs (auf dem Bild bei einer Feldbegehung im Frühjahr 2023 mit Anton Weig) ist mittlerweile abgeschlossen.

Deshalb startet das AELF Bamberg im Herbst 2023 wie immer in Kooperation mit dem AELF Coburg-Kulmbach am Standort Bamberg wieder einen neuen Blockkurs, überwiegend in Präsenz.

Wir haben Ihr Interesse geweckt oder Sie tragen sich schon länger mit dem Gedanken, Ihr Grundwissen in der Landwirtschaft zu erweitern?

Dann werfen Sie doch einfach einmal einen Blick auf die Homepage des AELF Coburg-Kulmbach unter

https://www.aelf-ck.bayern.de/bildung/landwirtschaft/292763/index.php.

Dort finden Sie grundsätzliche Hinweise zum Kurssystem und zum Kursablauf und in einem ausgegrauten Kasten auch einen Link zum Weiterbildungsportal Bayern, über den Sie sich für den Informationsabend am 07.09.2023 anmelden können.

Die endgültige Anmeldung zum Blockkurs erfolgt dann direkt beim Infoabend.

Für den Infoabend zum Blockkurs 2023/2025 oder auch schon für den Abendkurs 2024/2026 können Sie sich direkt anmelden.

Die endgültige Anmeldung zum Blockkurs erfolgt dann direkt beim Infoabend.
Über den QR-Code kommen Sie zur Plattform für die Anmeldung zum Infoabend für den Blockkurs 2023/2025 oder für den Abendkurs 2024/2026

Sie haben noch weitergehende Fragen? Dann wenden Sie sich gerne auch an Herrn Schrottenloher am AELF Bamberg: konrad.schrottenloher@aelf-ba.bayern.de, ☎ 0951 8687-1240.

Geben Sie diese Information auch gerne im Bekanntenkreis weiter.

Die vorstehenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für etwaige Schreib-, Übertragungs- und sonstige Fehler kann jedoch nicht übernommen werden. Insbesondere im Förderbereich sind die einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter etc. maßgeblich!